

Magdeburg, 08. April 2020

Vereinfachter Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise

Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen, Angehörige der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfevereine, die von der Corona-Krise betroffen sind, können in einem vereinfachten Verfahren die Verlängerung von Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und sonstiger Fristen, die von einem Finanzamt gesetzt sind, beantragen.

Das Ministerium der Finanzen stellt dazu aktuell zwei Antragsformulare zur Verfügung, damit Anträge unkompliziert gestellt werden können.

Angehörige der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfevereine, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind und mit der Erstellung der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018 beauftragt wurden, können für Anträge auf Fristverlängerung das Antragsformular (Antrag auf Fristverlängerung für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine) verwenden. Die Fristverlängerung kann auf schlüssigen Antrag auch rückwirkend vom 1. März 2020 bis längstens 31. Mai 2020 gewährt werden.

Für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ohne steuerlichen Berater, deren allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 am 31. Juli 2020 endet, bietet das Antragsformular (Antrag auf Fristverlängerung ohne steuerlichen Berater) eine unbürokratische Hilfestellung.

Die Antragsformulare stehen online auf der Webseite des Finanzministeriums www.mf.sachsen-anhalt.de zum Download bereit. Sie können direkt am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Aber auch formlose Anträge bleiben weiterhin möglich. Die Anträge können **dem jeweils zuständigen Finanzamt** sowohl per E-Mail als auch per Post oder Fax übersandt werden. Inhaber eines ELSTER-Zertifikats können die Anträge auch online stellen.